

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2017

Nr. 2017/762

## **Aedermansdorf: Thal- und Hauptstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)**

---

### **1. Feststellungen**

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Thal- und Hauptstrasse in Aedermansdorf ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 6. Juni 2014 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 2. Juni 2014 zugestimmt.

Der Plan lag vom 27. Februar 2017 bis 28. März 2017 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

### **2. Beschluss**

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 31. März 2014 (Rev. 30. Okt. 2015) vom Ingenieurbüro B+S AG, Derendingen, betreffend Thal- und Hauptstrasse in Aedermansdorf wird genehmigt.
- 2.2 Der bestehende Belag im Bereich der Thalstrasse befindet sich in einem relativ guten Zustand und wird belassen. Mit einer zukünftigen Sanierung der Fahrbahnoberfläche ist der Einbau eines lärmdämmenden Belages vorgesehen. Auf der Hauptstrasse ist im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes beim Belagswechsel der Einbau eines lärmdämmenden Belages zu prüfen.
- 2.3 Bei 2 Liegenschaften und 2 unüberbauten aber erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
  - Thalstrasse Nr. 143
  - Eisenhammer Nr. 309
  - Parzellen Nrn. 829 und 979.
- 2.4 Bei einem Gebäude ist auch nach der Sanierung der Alarmwert noch überschritten. Bei diesem Gebäude müssen Schallschutzmassnahmen am Gebäude angeordnet werden. Der Einbau der Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter wird gemäss der Vollzugshilfe des Kantons Solothurn durchgeführt.

- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh), mit 2 genehmigten Berichten (später)

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten

Gemeindepräsidium Aedermannsdorf, Dorfstrasse 201, 4714 Aedermannsdorf

Bauverwaltung Aedermannsdorf, Dorfstrasse 201, 4714 Aedermannsdorf

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Aedermannsdorf: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Thal- und Hauptstrasse“)